

An
Hr. Heinrich Maier

+43 (1) 53126 - 4100
Fax +43 (1) 53126 - 4110
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail:
h.maier.wuswg4v8d5@foi.fragdenstaat.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@dsn.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: DSN-D1/36537/2023

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom
12.12.2023

Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz – „Hitlergruß im Parlament“

Wien,

Sehr geehrter Herr Maier,

bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 12.12.2023 teilt Ihnen die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) Folgendes mit:

Zur Frage 1:

Nein - mangels Rechtsgrundlage. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

Zu den Fragen 4, 5, 6:

Entsprechend dem Auskunftspflichtgesetz ist eine Auskunft nicht zu erteilen, sofern die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, wie die Amtsverschwiegenheit oder Datenschutz, entgegensteht. Das für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht erforderliche Geheimhaltungsinteresse kann eines der in Art. 20 Abs. 3 B-VG aufgezählten öffentlichen Interessen (im Wesentlichen Amtsverschwiegenheit) oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein. In der gegenständlichen Angelegenheit zielt Ihre Anfrage auf personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Z 1 DSGVO ab, weshalb eine Auskunft nicht erteilt werden kann.

Es darf jedoch angemerkt werden, dass es sich bei besagter „Begrüßung“ um ein „Viktory“-Zeichen handelte, was jedoch aufgrund eines aufgenommenen Standbilds aus

seitlicher Perspektive fälschlicherweise ähnlich einem „Hitlergruß“ erschien. Diese Geste wurde vom gesamten Plenum wahrgenommen und augenscheinlich von keinem dieser Personen als bedenklich angesehen. Es handelte sich um keinen strafrechtlich relevanten Sachverhalt, weshalb kein Ermittlungsverfahren iSd Strafprozessordnung eingeleitet wurde.

Zur Frage 2:

Diese Frage kann mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden. Diesbezüglich verweisen wir auf das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Zur Frage 3:

Das Bundesministerium für Inneres ist seit 24.02.2023 über den geschilderten „Vorfall“ in Kenntnis.

Zur Frage 7:

Diese Frage kann mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden. Diesbezüglich verweisen wir auf das Parlament.

Da der Satz *„Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z.B. Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG“* auf der Plattform *„<https://www.fragdenstaat.at/>“* automatisch bei einer Eingabe hinzugefügt wird, werden Sie ersucht mitzuteilen, ob Sie einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz stellen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Direktion Staatsapparat und Nachrichtendienst
elektronisch gefertigt

Anzahl der Anlagen: Keine

